

Freie Wähler der Landkreisgemeinden e.V. **FWL**

SATZUNG

§ 1

Name; Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER DER LANDKREISGEMEINDEN“
Der Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung landkreisbezogener Interessen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ohne parteipolitische Zwänge. Dies erfolgt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene, um bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Der Verein ist parteipolitisch völlig neutral. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie ausgerichteter Kommunalpolitik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, der

- a. Im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b. volljährig,
- c. Bei keiner politischen Partei aktiv ist, und
- d. Seinen ersten Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Garmisch-Partenkirchen hat.

§ 4

Beiträge

1. Zum Verein sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Beitragserhebung erfolgt per Lastschrift.
3. Bei Aufnahme während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag für ein gesamtes Kalenderjahr zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, wird der im Voraus entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste, oder
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt
 - a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes kann nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung gefasst werden.
 - c. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen den Vereinszweck gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht mehr gegeben sind. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Auf Wunsch des Mitglieds ist dieses vom Vereinsausschuss vor der Beschlussfassung auch entsprechend anzuhören.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Delegiertenversammlung
 - d. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier, und
 - e. vier Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Die den Verein jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird, sofern ihm nicht eigenen Aufgaben von einem der Organe des Vereins übertragen wurden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Leitung der Geschäfte
 - b. Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - e. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsinhaber haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Mit der Ausübung des Amtes zusammenhängende Aufwendungen werden jedoch vom Verein gegen Nachweis dann erstattet, wenn der Vorstand dies beschließt. Hierbei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergünstigungen, deren Höhe die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen, begünstigt werden.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß geladen, und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, ist der Vorstand nicht beschlussfähig, selbst wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Enthaltungen sind außer im Falle persönlichen Beteiligung nicht zulässig.
6. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Es ist eine Ladungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, wobei der Tag des Zugangs der Ladung und der Vorstandssitzung selbst jeweils nicht mitgezählt werden.
7. Über die wesentlichen Inhalte der Beratungen des Vorstands und über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 8

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 7 dieser Satzung
 - b. dem Landrat, den amtierenden Kreisräten und Bürgermeistern des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, sofern und solange sie Mitglieder des Vereins sind.
2. Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste und über den Ausschluss von Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins, Er entscheidet und beschließt Maßnahmen für Werbung und Wahlkampf in eigener Zuständigkeit.
3. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2.Vorsitzenden, Im Übrigen gelten für die Ladung und die Sitzung des Vereinsausschusses die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

§ 9

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus je vier Vertretern der vier Talschaften Isartal, Loisachtal, Ammertal und Staffelseegebiet. Sofern Unstimmigkeiten darüber bestehen, ob eine Gemeinde zur einen oder anderen Talschaft zugehörig ist, beschließt die Mitgliederversammlung abschließend.
2. Die Delegiertenversammlung erstellt die Bewerberliste für die Kreistagswahl und benennt den oder die Kandidaten des Vereins für das Amt des Landrats des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Sie bestimmt auch die Listenplätze der jeweiligen Bewerber.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Für die Ladung und Sitzung gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal pro Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wird vom Vorstand vorbereitet und vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und durch Bekanntgabe im Garmisch-Partenkirchner Tagblatt zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Absendetag und der Versammlungstag selbst jeweils nicht mitgezählt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es ausschließlich auf die schriftliche Einladung an. Im Übrigen gelten die für die Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Abhaltung der Vorstandssitzungen entsprechend.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- c. Wahl und Abberufung der Delegierten für die Delegiertenversammlung
- d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- f. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- g. Entlastung der Vorstandschaft
- h. Festsetzung der Höhe und des Fälligkeitstermins des Jahresbeitrags
- i. Entscheidung über die Zugehörigkeit von Orten zu bestimmten Talschaften.

§ 11

Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- 1) Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Protokollführer ist der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall eine vom Versammlungsleiter bestimmte Person. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung erfolgt jedoch unabhängig davon schriftlich, wenn mindestens 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Wahlen für den 1. und 2. Vorsitzenden, für Schriftführer und Kassier erfolgen schriftlich und geheim. Es ist über jedes Amt gesondert abzustimmen. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 sinngemäß.
- 4) Bei Wahlen zum Vorstand findet, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten erreichten Stimmzahlen statt. Im Übrigen findet eine Stichwahl bei Stimmgleichheit dann statt, wenn dies erforderlich ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse stets mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer wenn in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei gleichfalls Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitglieder und zwei Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben sie jedoch im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Beisitzer ist zu beachten, dass aus jeder Talschaft (Isartal, Loisachtal, Ammertal, Staffelseeraum) ein Beisitzer zu wählen ist. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 8) Die Kandidaten für sämtliche Ämter des Vereins werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Vorschläge seitens des Vorstandes sind zulässig.

§ 12

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den rechtzeitigen Eingang des Antrages beim Vorstand an. Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Versammlung über entsprechend eingegangene Anträge zu informieren. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen.
- 2) Sofern Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung selbst.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall wird das Vermögen des Vereins dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen für drei Jahre zur Verwaltung übergeben. Findet sich in dieser Zeit keine Nachfolgeorganisation, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins weiterführt, wird das Vereinsvermögen dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Garmisch-Partenkirchen, zugeführt.

Zu Liquidatoren des Vereins werden in diesem Fall der 1.Vorsitzenden, der 2.Vorsitzenden und der Kassier bestimmt, die bis zur Auflösung des Vereins im Amt waren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 1993 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die erste Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.Mai 2015 ohne Gegenstimme beschlossen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung umfasst 7 Seiten.

Die Änderung der Satzung wird bestätigt:

Mittenwald, den 08.Mai 2015

Gez.

Anton Speer
1.Vorsitzender

Gez.

Dr. Hasso v.Zychlinski
2.Vorsitzender

Gez.

Karl Schwarzberger
Schriftführer

Gez.

Michael Strauß
Kassier

Gez.

Lothar Ragaller
Talschaftsvertreter Isartal

Gez.

Anton Fischer
Talschaftsvertreter Loisachtal

Gez.

Nikolaus Onnich
Talschaftsvertreter Ammertal

Gez.

Welf Probst
Talschaftsvertreter Staffelseeraum